



2. Nachtragssatzung zur HAUPTSATZUNG der Gemeinde Oldenborstel, Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. April 2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 08. August 2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Oldenborstel vom 09. Dezember 2010 erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gemeindevertreterinnen und -Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Höchstsatzes, abgerundet auf den vollen €-Betrag.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 08. August 2016 erteilt.

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenborstel, den 23. August 2016


Jens Löding
Bürgermeister